



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

## Tipps & Termine

**Die 58. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 28.01.2019 um 17:00 Uhr im Ratskeller, Ritter-Georg-Saal, Markt 1 in 08340 Schwarzenberg statt.**

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) (oben rechts – grauer Block "Ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg").

## Waldbesitzerversammlung – Schulung zum Thema Borkenkäfer

Am **22. Februar 2019** findet eine Waldbesitzerversammlung in der Gaststätte Finkenburg in der Schlettauer Str. 105 in 09481 Elterlein statt. Beginn ist 14:00 Uhr.

Dazu lädt der Forstbezirk Neudorf alle interessierten Waldbesitzer ein. Mehrere Stürme und die Trockenheit im vorigen Jahr haben zu einer noch nie dagewesenen Massenvermehrung von Borkenkäfern geführt. Insbesondere Fichtenborkenkäfer wie der Buchdrucker und Kupferste-

cher verursachten erhebliche Schäden in den Wäldern. Wie der Waldbesitzer diese Schäden erkennen und darauf reagieren kann, steht im Mittelpunkt der Schulung. Außerdem wird sich eine Forstbetriebsgemeinschaft vorstellen und über Vor- und Nachteile eine solchen Zusammenschlusses berichten. Anschließend wird noch eine Exkursion im Kommunalwald Schlettau und Scheibenberg angeboten. STAATSBETRIEB SACHSENFORST

## Anliegerpflichten für den Winterdienst auf den Gehwegen im Stadtgebiet Schwarzenberg

Die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ist für Gehwege an öffentlichen Straßen der Stadt Schwarzenberg auf die Grundstückseigentümer der an der Straße anliegenden Grundstücke übertragen.

**Bei einseitigen Gehwegen wechseln die Anliegerpflichten jährlich. Im aktuellen Jahr 2019, einem ungeraden Jahr, sind die Eigentümer der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zuständig.**

In verkehrsberuhigten Bereichen (z.B. Altstadt- und Vorstadt), wo Gehwege nicht vorhanden sind, gilt entsprechend § 51 Abs. 3 SächsStrG ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Für die jeweiligen Grundstückseigentümer besteht damit die Verpflichtung zum Winterdienst auf den Gehwegen entlang ihren Grundstücken bzw. der gegenüberliegenden Straßenseite. Das bedeutet, dass:

- bei Schneefall die Gehwege in einer solchen Breite von Schnee zu räumen sind, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere der Begegnungsverkehr möglich ist.

- bei Glätte die Gehwege derart und rechtzeitig zu bestreuen sind, dass Gefahren nicht entstehen können.

Die Winterdienstverpflichtung auf den Gehwegen besteht an Werktagen **von 7.00 Uhr bis**

## Schwarzenberg-Information geschlossen

Vom **31.01. – 02.02.2019** bleibt die Schwarzenberg-Information aus technischen Gründen geschlossen. Ab 04.02.2019 steht das Team wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

## Der EZV Schwarzenberg lädt zur Jahreshauptversammlung ein

Am Freitag, dem **25.01.2019** um 18:00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des EZV Schwarzenberg in der Gaststätte „Ritter-Georg-Klausen“ Str. der Einheit 51, Schwarzenberg statt. Das vergangene Jahr 2018 war als Jubiläumsjahr ein Besonderes. Dies wird in der Auswertung der Aktivitäten sichtbar werden. Viele Heimatfreunde haben sich an der Durchführung von Wanderungen und anderen Vorhaben, die diesem besonderen Jahr

Rechnung trugen, beteiligt. Für das Jahr 2019 gibt es einige Veränderungen. So werden langjährige Vorstandsmitglieder verabschiedet und ein neuer Vorstand gewählt. Ein anspruchsvoller Jahresarbeitsplan wird vorgestellt. Es sind wieder zahlreiche Angebote enthalten, sodass für jeden Heimatfreund etwas Ansprechendes dabei ist. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

Erzgebirgszweigverein  
Schwarzenberg

**20.00 Uhr** und am Wochenende **von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg kann im Internet unter [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) eingesehen werden.

Bei Fragen zum Winterdienst stehen die Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 03774 266-401 zur Verfügung.

## Verschiedenes

**Tierbestandsmeldung 2019**  
Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,

- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung

- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden  
Tel: 0351 / 80608-0,  
Fax: 0351 / 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

## IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg